

SGPBF Schweizerische Gesellschaft für Photogrammetrie, Bildanalyse und Fernerkundung = SSPIT Société Suisse de photogrammétrie, d'analyse d'image et de télé-détection

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **87 (1989)**

Heft 4

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SGPBF / SSPIT

Schweizerische Gesellschaft für
Photogrammetrie, Bildanalyse und
Fernerkundung / Société Suisse de
photogrammétrie, d'analyse d'image et de
télé-détection

Neue Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Photogrammetrie, Bild- analyse und Fernerkundung

Einleitung

Die Schweizerische Gesellschaft für Photogrammetrie wurde am 22. September 1928 in Zürich gegründet.

An der 31. Hauptversammlung vom 19. April 1958 in Bern wurden die Gesellschaftsstatuten der ersten Hauptversammlung vom 17. November 1928 ersetzt.

Die 61. Hauptversammlung vom 12. März 1988 in Zürich änderte den Namen der Gesellschaft in Schweizerische Gesellschaft für Photogrammetrie, Bildanalyse und Fernerkundung, und ersetzte die bestehenden Statuten durch die vorliegenden

Statuten der

Schweizerischen Gesellschaft für Photogrammetrie, Bildanalyse und Fernerkundung

I. Name und Sitz

§ 1

Die Schweizerische Gesellschaft für Photogrammetrie, Bildanalyse und Fernerkundung ist ein technisch-wissenschaftlicher Verein im Sinne von Artikel 60–79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

II. Vereinszweck

§ 2

Die Gesellschaft fördert die Entwicklung von Theorie und Praxis der Photogrammetrie, der Bildanalyse und der Fernerkundung auf allen Anwendungsgebieten.

Sie unterstützt ihre Mitglieder aus Wissenschaft, Industrie und Praxis in der Entwicklung und im Einsatz von Methoden, Systemen und Geräten.

Sie sucht den Kontakt mit Fachleuten im In- und Ausland, insbesondere auf den Gebieten der Geowissenschaften und der allgemeinen Messtechnik, aber auch in den grundlegenden Bereichen wie Mathematik, Physik und Informatik.

III. Mittel

§ 3

Die Gesellschaft sucht ihre Ziele zu erreichen durch:

- Veranstaltung von Vorträgen, Fachtagungen und Kursen
- Sammlung und Verbreitung von fachlichen Informationen
- Mitgliedschaft bei anderen nationalen und internationalen Vereinigungen, insbeson-

dere bei der Internationalen Gesellschaft für Photogrammetrie und Fernerkundung

- Bildung von Arbeitsgruppen für Teilbereiche und für besondere Problemstellungen

- Andere geeignete Massnahmen.

§ 4

Ihre finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- Zinsen des Gesellschaftskapitals
- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Erträgen von Fachveranstaltungen
- Beiträgen von Gönnern.

IV. Mitglieder

§ 5

Die SGPBF besteht aus Einzel-, Kollektiv-, korrespondierenden und Ehrenmitgliedern. Die Mitgliedschaft können Fachleute und Interessenten erwerben, welche zur Erreichung des Zweckes der Gesellschaft beitragen wollen.

Als Kollektivmitglieder werden Behörden, Institute, Firmen und ähnliche Körperschaften aufgenommen. Jedes Kollektivmitglied hat jedoch nur Anrecht auf eine Stimme.

Der Vorstand ist berechtigt, Einzelmitglieder zu korrespondierenden Mitgliedern zu ernennen. Als solche kommen namentlich Schweizer im Ausland in Betracht. Korrespondierende Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Wer als Mitglied der SGPBF beizutreten wünscht, hat dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Für neu eintretende Einzelmitglieder wird die Patenschaft von zwei Einzelmitgliedern verlangt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 7

Zu Ehrenmitgliedern können Einzelpersonen mit ausserordentlichen Verdiensten auf dem Gebiet der Photogrammetrie, der Bildanalyse, der Fernerkundung oder auf einem Anwendungsgebiet ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt in der Hauptversammlung mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Ehrenmitglieder geniessen die Rechte der Einzelmitglieder und sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt bei freiwilligem Austritt. Dieser muss dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung erfolgen, wenn wenigstens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen sich für den Ausschluss aussprechen.

V. Organisation und Geschäftsführung

§ 9

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren.

§ 10

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

A. Die Hauptversammlung

§ 11

Die Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Der Versammlungsort wird vom Vorstand bestimmt. Die Mitglieder sind spätestens 14 Tage vorher zur Hauptversammlung einzuberufen, in welcher folgende Traktanden erledigt werden:

- Tätigkeitsbericht des Vorstandes
- Tätigkeitsbericht der Arbeitsgruppen
- Rechnungsbericht und Abnahme der Jahresrechnung
- Budget und Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahlen
- Varia.

§ 12

Die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung kann vom Vorstand beschlossen oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

§ 13

Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Wo nichts anderes bestimmt ist, geschieht die Beschlussfassung durch das Mehr der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Verlangt ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung, so ist dem Begehren Folge zu leisten.

§ 14

Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- Abnahme des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes, Entlastungserklärung an den Vorstand
- Genehmigung des Budgets für das laufende Geschäftsjahr und Festlegung des Jahresbeitrages für das darauf folgende Jahr
- Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- Einsetzung von Arbeitsgruppen auf Antrag des Vorstandes
- Genehmigung von Reglementen für die übrige Vereinstätigkeit, insbesondere für Arbeitsgruppen
- Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Verbänden
- Beschlussfassung über alle andern, der Hauptversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.

B. Der Vorstand

§ 15

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich: Präsident, Sekretär, Kassier und

zwei Beisitzer. Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar, jedoch soll ein Vorstandsmitglied nicht länger als drei Amtsdauern im Amt bleiben.

§ 16

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern. Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

§ 17

Der Vorstand legt die Richtlinien für die Gesellschaftstätigkeit fest. Er beschliesst in allen Gesellschaftsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Er hat zudem folgende Aufgaben:

1. Vollziehung von Gesellschaftsbeschlüssen
2. Vertretung der Gesellschaft nach aussen
3. Einberufung der Hauptversammlung.

C. Die Rechnungsrevisoren

§ 18

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von drei Jahren. Einer ist wiederwählbar. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten hierüber schriftlichen Bericht zuhanden der Hauptversammlung.

VI. Verschiedene Bestimmungen

§ 19

Die Zeitschrift «Vermessung Photogrammetrie Kulturtechnik» ist das offizielle Publikationsorgan der Gesellschaft. Der Abonnementsbeitrag ist im Jahresbeitrag eingeschlossen. Diejenigen Mitglieder der SGPBF, welche gleichzeitig dem Schweizerischen Verein für Vermessung und Kulturtechnik angehören, wird der Abonnementsbeitrag vom Jahresbeitrag abgezogen.

§ 20

Alle Mitteilungen an die Mitglieder sind in deutscher und französischer Sprache auszufertigen. Bei den Statuten gilt der deutsche Text als rechtsgültig.

§ 21

Der Jahresbeitrag der Einzelmitglieder und der Kollektivmitglieder wird jährlich von der Hauptversammlung bestimmt. Einzelmitglieder unter 30 Jahren zahlen den halben Jahresbeitrag. Einzelmitglieder, die das 65. Altersjahr zurückgelegt haben, bezahlen nur den Zeitschriftenbeitrag.

§ 22

Für ihre Verbindlichkeit haftet die Gesellschaft ausschliesslich mit ihrem Gesellschaftsvermögen.

VII. Auflösung der Gesellschaft

§ 23

Über die Auflösung der Gesellschaft beschliesst die Hauptversammlung. Sie entscheidet in diesem Falle auch über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens.

Introduction

La Société Suisse de Photogrammétrie a été fondée le 22 septembre 1928 à Zurich.

Les statuts issus de la première assemblée générale, du 17 novembre 1928, ont été remplacés par la version approuvée lors de la 31^e assemblée générale, tenue le 19 avril 1958 à Bern.

La 61^e assemblée générale, qui a eu lieu le 12 mars 1988 à Zurich, a décidé d'adopter la nouvelle raison sociale «Société suisse de photogrammétrie, d'analyse d'image et de télédétection (SSPIT)» et a remplacé les statuts existants par les suivants:

Statuts de la

Société suisse de photogrammétrie, d'analyse d'image et de télédétection

I. Raison sociale et siège

Article premier

La Société suisse de photogrammétrie, d'analyse d'image et de télédétection (SSPIT) est une association technico-scientifique au sens des articles 60 à 79 du Code civil suisse. Son siège est à Berne.

II. But de la société

Art. 2

La société veille à la promotion, en théorie et en pratique, de la photogrammétrie, de l'analyse d'image et de la télédétection dans tous leurs domaines d'application.

Elle soutient ses membres recrutés dans les milieux de la science, de l'industrie et de la pratique lors du développement et de l'utilisation de méthodes, de systèmes et d'appareils.

Elle cherche le contact avec des professionnels suisses et étrangers, particulièrement dans le domaine géoscientifique et dans celui de la métrologie générale, de même que dans des domaines fondamentaux tels que les mathématiques, la physique et l'informatique.

III. Moyens

Art. 3

La société tente d'atteindre son but par les moyens suivants:

- a) organisation d'exposés, de réunions et de cours;
- b) collecte et diffusion d'informations;
- c) affiliation à des associations nationales et internationales, notamment à la Société internationale de photogrammétrie et de télédétection;
- d) formation de groupes de travail pour l'étude de problèmes sectoriels ou particuliers;
- e) autres mesures appropriées.

Art. 4

Les ressources financières de la société sont les suivantes:

1. intérêts du capital social;
2. cotisations annuelles des membres;
3. produit des séances et réunions de spécialistes;
4. dons.

IV. Membres

Art. 5

La SSPIT se compose de membres individuels, de membres collectifs, de membres correspondants et de membres honoraires. Peut être admis comme membre tout professionnel ou intéressé désirant contribuer à la réalisation du but de la société.

Sont admis comme membres collectifs les autorités, instituts, entreprises et corporations analogues. Chaque membre collectif n'a cependant droit qu'à une voix.

Le comité a le droit de nommer des membres individuels en qualité de membres correspondants. Comme tels entrent notamment en considération des Suisses établis à l'étranger. Les membres correspondants sont exempts de la cotisation.

Art. 6

Toute personne ou institution désirant adhérer à la SSPIT doit en faire la demande par écrit au comité. Les demandes d'admission de membres individuels doivent être appuyées par deux membres individuels de la société. Le comité décide de l'admission de nouveaux membres.

Art. 7

Peuvent être nommées membres honoraires les personnes ayant rendu des services éminents dans le domaine de la photogrammétrie, de l'analyse d'image, de la télédétection ou dans un autre domaine d'application. Leur élection se fait par l'assemblée générale et nécessite au moins les deux tiers des suffrages. Les membres honoraires jouissent des mêmes droits que les membres individuels et sont exempts de la cotisation.

Art. 8

La qualité de membre prend fin par déclaration de démission volontaire. Toute démission sera adressée par écrit au comité, au moins trois mois avant la fin d'une année civile.

L'assemblée générale peut, sur proposition du comité, exclure un membre lorsque les deux tiers des suffrages au moins se prononcent pour l'exclusion.

V. Organisation et gestion

Art. 9

Les organes de la société sont:

- l'assemblée générale;
- le comité;
- les vérificateurs des comptes.

Art. 10

L'exercice annuel coïncide avec l'année civile.

A. L'assemblée générale

Art. 11

L'assemblée générale se tient une fois par an, dans le courant du premier semestre. Le lieu de réunion est désigné par le comité. Les membres sont convoqués au moins 15 jours avant l'assemblée générale, dont l'ordre du jour est le suivant:

1. rapport sur l'activité du comité;
2. rapport sur l'activité des groupes de travail;

3. rapport de gestion comptable et décharge;
4. budget et fixation de la cotisation annuelle;
5. nominations;
6. divers.

Art. 12

La convocation d'une assemblée générale extraordinaire peut être décidée par le comité ou par un cinquième des membres.

Art. 13

Toute assemblée générale convoquée en bonne et due forme est en droit de statuer. Sauf disposition contraire, les décisions se prennent par la majorité des membres présents ayant le droit de vote.

Lors de votations sur la révision des statuts, sur la dissolution de la société ou sur la fusion avec une autre association, l'approbation d'au moins deux tiers des membres présents ayant le droit de vote est requise. Les votations auront lieu au bulletin secret si l'un des membres présents en exprime la demande.

Art. 14

Les attributions suivantes incombent à l'assemblée générale:

1. élection du président, des autres membres du comité et des vérificateurs des comptes;
2. approbation du rapport de gestion, des comptes annuels et du rapport des vérificateurs, et décharge au comité;
3. approbation du budget pour l'exercice annuel en cours et fixation de la cotisation pour l'année suivante;
4. modification ou complémentation des statuts;
5. constitution de groupes de travail, sur proposition du comité;
6. approbation de règlements pour les autres activités de la société, notamment pour les groupes de travail;
7. dissolution de la société ou fusion avec d'autres associations;
8. décision sur tout autre objet incombant à l'assemblée générale de par la loi, de par les statuts ou à la demande du comité.

B. Le comité

Art. 15

Le comité se compose de cinq membres, à savoir: le président, le secrétaire, le caissier et deux assesseurs. Le comité se constitue lui-même, président excepté. La durée de fonction est de deux ans.

Les membres du comité sont rééligibles, mais un membre ne peut en faire partie pendant plus de trois exercices consécutifs.

Art. 16

Le comité se réunit aussi souvent que les affaires l'exigent, sur convocation du président; celle-ci doit mentionner l'ordre du jour, le lieu et l'heure. Les décisions se prennent à la majorité simple. Les débats sont consignés dans un procès-verbal.

Art. 17

Le comité fixe les directives concernant l'activité de la société. Il statue sur toutes les af-

aires qui n'incombent pas expressément à l'assemblée générale ou à d'autres organes. Il a en outre les tâches suivantes:

1. exécution des décisions de la société;
2. représentation de la société à l'extérieur;
3. convocation de l'assemblée générale.

C. Les vérificateurs des comptes

Art. 18

L'assemblée générale nomme les deux vérificateurs des comptes pour une durée de trois ans. L'un d'eux est rééligible. Ils contrôlent les comptes annuels et établissent à ce sujet un rapport écrit à l'intention de l'assemblée générale.

VI. Dispositions diverses

Art. 19

La revue «Mensuration Photogrammétrie Génie rural» est l'organe officiel de la société. La finance d'abonnement est comprise dans la cotisation annuelle. Elle est déduite de la cotisation pour les membres de la SSPIT qui font aussi partie de la Société suisse des mensurations et améliorations foncières.

Art. 20

Toutes les communications aux membres de la société doivent être rédigées en français et en allemand. En ce qui concerne les statuts, le texte allemand fait foi.

Art. 21

La cotisation annuelle des membres individuels et des membres collectifs est fixée chaque année par l'assemblée générale. Les membres individuels âgés de moins de 30 ans n'en paient que la moitié. Les membres individuels qui ont 65 ans révolus ne paient plus que la finance d'abonnement à la revue.

Art. 22

La société ne répond de ses engagements qu'avec sa seule fortune sociale.

VII. Dissolution de la société

Art. 23

La dissolution de la société est prononcée par l'assemblée générale, qui décide alors de l'emploi de la fortune sociale.

Einladung zur 62. Hauptversammlung

Zeit:

Samstag, 22. April 1989, 10.30

Ort:

Restaurant Schützen, Schachen, Aarau
Das Restaurant Schützen befindet sich unmittelbar neben der Firma Kern. Parkplätze gegenüber dem Restaurant.

Programm

10.30 Geschäftlicher Teil, Traktanden:

1. Protokoll der Herbstversammlung 1988 in Bern

2. Tätigkeitsbericht des Vorstandes

3. Rechnungsbericht und Abnahme der Jahresrechnung

4. Festsetzung des Jahresbeitrages und Budget 1990

5. Wahlen

6. Ort und Zeit der Herbstversammlung

7. Verschiedenes

12.00–14.00 Aperitif und gemeinsames Mittagessen im Restaurant Schützen

14.00–17.00 Präsentationen und Demonstrationen in Gruppen

DSR 14 und DSR 15 mit KRISS (Kern Raster Image Superimposition System)

DSR 15 mit Bildkorrelation und digitaler Orthophoto

Informationssystem INFOCAM

Gäste sind am Nachmittag herzlich willkommen.

Der Vorstand

Protokoll der Herbstversammlung vom 5. November 1988 in Freiburg

Die Vereinsgeschäfte am Vormittag wiesen einige Schwerpunkte auf, die einerseits um ISPRS, OEEPE, GFAP und andererseits um die RAV Blitzaktion gruppiert waren. Der Nachmittag war der Berichterstattung des ISPRS-Kongresses 1988 in Kyoto gewidmet.

1. Das Protokoll der 61. Hauptversammlung 1988 hat beinahe einen Gelehrtenstreit entfacht. Grund: Heisst der neue englische Name unserer Gesellschaft «Swiss Society for Photogrammetry...», oder «Swiss Society of Photogrammetry...»? Niemand konnte sich auf eine allgemeine bekannte original-englische Regelung berufen. Deshalb wurde kein Abänderungsantrag gestellt und das Protokoll in der vorliegenden Fassung genehmigt.

2. Tätigkeitsbericht des Vorstandes

– Mitgliederbestand: 144 Einzelmitglieder, 26 Kollektivmitglieder, 4 Neueintritte seit der letzten Hauptversammlung. Viktor Untersee, ehemals Chef der Sektion für Geodäsie an der Landestopographie, ist in hohem Alter von über 90 Jahren gestorben.

– Der Vorstand hat sich seit der letzten Hauptversammlung vor allem mit der Vorbereitung des ISPRS-Kongresses in Kyoto befasst. Dass Kommission V (Nicht-Kartographische Anwendungen von Photogrammetrie und Fernerkundung) in Kyoto der Schweiz zugesprochen wurde, ist allerdings weniger der Vorstandstätigkeit zuzuschreiben, als vielmehr der Vorbereitung von Prof. Grün und seinen Mitarbeitern sowie der Arbeit der Schweizer Delegierten am Kongress. Vorstandssitzungen fanden am 20. Mai und 23. September 1988 in Zürich statt.

– Entsprechend den neuen Statuten unserer Gesellschaft ist geplant, drei Arbeitsgruppen einzusetzen:

Industriephotoграмmetrie und Bildanalyse unter dem Vorsitz von Prof. A. Grün

Photogrammetrie und Landinformationssysteme, möglicher Vorsitz von Prof. O. Kölbl Fernerkundung unter dem Vorsitz von Prof. K. Itten.

– Fragen um die Arbeitsgruppen werden an erweiterten Vorstandssitzungen behandelt. Vorerst gilt es, ein Reglement abzufassen.

– Die SGPBF möchte in Zukunft zwei bis vier technische Veranstaltungen pro Jahr durchführen. Als Modell können die Veranstaltungen der Swiss Society of Computer Graphics dienen. Eine Gruppe innerhalb des Vorstandes soll die Organisation an die Hand nehmen.

– Das Anmeldeformular für die SGPBF soll in einen Prospekt über die SGPBF integriert werden.

– Die neuen Statuten sind auf französisch übersetzt und kommen demnächst zum Druck.

– Da Prof. Grün seit dem Kongress Kyoto Präsident von Kommission V ist, wird neu als Korrespondent der SGPBF für Kommission III E. Baltsavias wirken.

– Die Koordinationsgruppe Fernerkundung innerhalb der Bundesverwaltung hat sich entgegen ihrer eigentlichen Zielsetzung (Koordination in der Verwaltung) in den 14 Jahren ihres Bestehens zu einem eigentlichen Verein entwickelt. Sie soll nun wieder auf die Verwaltungsbedürfnisse redimensioniert werden.

Dabei wird die Gründung einer Fernerkundungskommission im Rahmen der Schweizerischen Akademie für Naturwissenschaften (ehemals Naturforschende Gesellschaft) ernsthaft geprüft und vorbereitet. Da aber auch die SAN keine offene Gesellschaft ist (die Mitglieder der Kommission werden gewählt), fehlt es nach wie vor an einem Forum für die Fernerkundung. Diese Aufgabe kann nun unsere Gesellschaft mit einer Arbeitsgruppe Fernerkundung wahrnehmen.

Die SAN ist Dachverband für wissenschaftliche Vereinigungen wie die SGPBF. Es stellt sich somit die Frage, ob die SGPBF als Gesellschaft nicht Mitglied des Dachverbandes werden sollte.

Andererseits besteht auch die Schweizerische Akademie für technische Wissenschaften, die nicht so sehr die naturwissenschaftlichen Erkenntnisse, sondern vielmehr die technische Entwicklung und Methodik pflegt. Auch hier wäre ein Beitritt der SGPBF möglich.

Der Vorstand (Council) der ISPRS tagt in der Woche nach der Herbstversammlung in Zürich. Der Präsident der jeweiligen nationalen Gesellschaft nimmt statutengemäss an dieser Sitzung teil.

– Der Präsident der SGPBF nimmt an der Versammlung folgender Gremien teil:

Gesellschaft zur Förderung der Angewandten Photogrammetrie (GFAP)

Informatikkommission des SVVK

Beobachterstatus in der Konferenz der Kantonalen Vermessungsämter (Grund: Digitale Karten und Pläne)

– Anmerkung von Prof. Grün: Für die Internationale Organisation für Architekturphotogrammetrie (CIPA) muss ein neuer nationa-

ler Delegierter bestimmt werden. Bisher nahm E. Vozikis die Interessen wahr.

3. Prof. Grün orientiert über die Aktivitäten der Kommission V der ISPRS.

Der Zuschlag von Kommission V erfolgte gegen die Bundesrepublik Deutschland mit 138 : 38 Stimmen. Die Präsentation der Schweiz durch den Präsidenten der SGPBF, Ch. Eigenbenz und Prof. A. Grün, hat offensichtlich gewirkt.

Die nationale Ausstellung war in Kyoto schlecht plazierte. Das Material ist nun an der ETH Zürich. Kommission V trägt neu die Bezeichnung «Close Range Photogrammetry and Machine Vision». Die Arbeitsgruppen von Kommission V werden neu organisiert (vorbehalten die Genehmigung durch den Council): Sechs Arbeitsgruppen und eine «Associated Group» für Robotvision.

Arbeitsgruppe

1: Digitale und real-time-Photogrammetrie wie bisher

2: Imaging Systems, Calibration and Performance (hier lauert ein Konflikt mit Kommission I, Gewinnung der Ausgangsinformationen)

3: Image Analysis and Image Synthesis in Close Range Photogrammetry

Der Themenbereich erstreckt sich vor allem auf Algorithmen für die Nahbereichsphotogrammetrie. Zweitwänge im Ablauf der Algorithmen sind hier überall gegenwärtig. Überschneidungen mit Kommission III, mathematische Modelle sind nicht zu befürchten.

4: Structure and Industrial Measurements combined with CAD-CAM Aspects. Trend: digitale Sensoren.

5: Photogrammetry in Architecture Archeology and other Applications.

6: Biostereometrics and Medical Imaging. Hier öffnet sich ein riesiges Arbeitsgebiet. Die Arbeitsgruppe ist neu.

In der ersten Woche September 1990 wird ein Symposium der Kommission V an der ETHZ durchgeführt. Erwartet werden mehr als 200 Teilnehmer.

4. Tätigkeit der OEEPE

Delegierte der Schweiz waren: Prof. Kölbl, R. Knöpfli, A. Flotron (für Kommission III).

Vorbemerkung des Sekretärs: In der OEEPE bestehen sechs wissenschaftliche Kommissionen, die mit Grossbuchstaben dem Alphabet nach geordnet sind. Daneben bestehen noch sechs technische Kommissionen, die mit römischen Zahlen numeriert sind.

Zwei Sitzungen der OEEPE fanden statt, im Frühjahr eine in Oslo, im Herbst eine in Florenz.

Kommission

A

Aerotriangulation, Ergebnisse aufarbeiten, Laser Profile Recorder des ING für Geländeprofile einsetzen

B

Digitale Geländemodelle

C

Katastererneuerung. Dazu werden neue Publikationen erscheinen. Kommission C befasst sich mit der grossmassstäblichen Kartierung. Indessen ist heute die Karte ein Ne-

benprodukt. Das Arbeitsinstrument ist ein Informationssystem. Ein neuer Aktionsplan für Kommission C wird diskutiert

D

Automatisches Scannen

E

Kartennachführung mit Satellitenbildern. Ein Test in Finnland mit Spot-Daten ergab, dass die Bedeutung begrenzt ist, da z.B. an Verkehrswegen nur Autobahnen zu erkennen sind.

Sojus-Daten aus der UdSSR sind erhältlich. Sie sind flau, jedoch hochauflösend. Von CIBA gibt es einen neuen kontraststeigernden Film.

In London wurde ein Workshop für automatische Auswertung von Satellitenbildern durchgeführt.

F

Orthophoto.

Die Arbeit von Kommission III OEEPE (Beschaffung von photogrammetrischen Daten für die Anwendung in der Ingenieurarbeit) wird von A. Flotron beleuchtet.

Was Kommission III OEEPE nicht ist: Sie behandelt keine Nahbereichs- und keine Industriephotoграмmetrie im Sinne von Kommission V ISPRS.

Kommission III OEEPE hat sich die Gewinnung von Daten für die Bauvermessung vorgenommen. In der Schweiz betrifft dies beispielsweise die Bahn 2000 oder den Nationalstrassenbau. Es werden nur Luftbilder angewandt.

Prof. Grün begrüsst diese Aktivitäten. In der ISPRS bestehen keine derartigen Absichten. Allerdings bemerkt Ch. Eidenbenz, dass Kommission IV ISPRS die Ingenieurarbeiten betreuen sollte, dass dort aber nichts geschieht.

5. Prof. Kölbl berichtet über die Aktivitäten der Gesellschaft zur Förderung der praktischen Photogrammetrie (GFAP).

Die Gesellschaft hat sich Aufgaben vorgenommen, die sonst nirgends behandelt werden. Ehemals haben sich die Firmen Wild und Kern für Ausbildungsfragen mit der Gründung und dem Betrieb der SSPO engagiert. Heute besteht kein äquivalentes Angebot zur Ausbildung von Zeichnern und Fachschullehrern.

In Lausanne ist die Tradition mit einem besonderen Kurs für Vermessungsfachlehre der Gewerbeschulen erfolgreich wieder aufgenommen worden. Vormittags wurde Theorie geboten, der Nachmittag war für Übungen reserviert. Das Programm umfasste von der Identifikation von Luftbildern und der Signalisierung über die Orthophoto und Falschfarbenphotos bis zum Einsatz der Photogrammetrie für die RAV die verschiedensten Bereiche. Weitere Kurse sollen folgen.

«Im März 1989 findet an der ETHL ein Symposium zum Thema Photogrammetrie und Landinformationssysteme» statt. Tageweise Teilnahme ist möglich.

Der Jahresbeitrag der GFAP beträgt Fr. 35.—. Der Präsident Ch. Eidenbenz bemerkt, dass die SGPBF kein Berufsverband ist und deshalb Ausbildungsfragen keinen Schwerpunkt in der Tätigkeit bilden. Die GFAP hat deshalb ihr Betätigungsfeld.

6. Der Vermessungsdirektor W. Bregenzer orientiert über die Blitzaktion.

Zuerst eine Klarstellung der Bezeichnung: Damit keine Gefahr von Verwechslungen mit der vor einigen Jahren im Kanton Graubünden durchgeführten Blitzaktion besteht, wurde für die hier vorgestellte Aktion die Bezeichnung «RAV Subito» gewählt.

Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern von SBB, PTT, Elektrizitätswirtschaft, der kantonalen Vermessungsämter und der Eidgenössischen Vermessungsdirektion wurde ins Leben gerufen. Sie setzt sich somit aus Vertretern der hauptsächlichsten Dauerbenützer der Vermessungswerke zusammen. Sie alle sind an einer möglichst raschen Numerisierung der Ebenen 1–5 des RAV-Konzeptes interessiert.

Ein Zielkonflikt zeichnet sich ab, nämlich der Widerspruch zwischen dem Zeitbedarf für die Verwirklichung und den Qualitätsansprüchen einzelner Benützer, die z.T. über die Vorstellungen der RAV hinausgehen. Beispielsweise wurde die Forderung einer Gebäudegenauigkeit von 10 cm erhoben. Die Probleme wurden im Projektteam RAV diskutiert. Als Kompromiss könnte man sich vorstellen, die Ebenen 2 und 3 (Bodenbedeckung) möglichst rasch flächendeckend und ohne finanzielle Folgen für die Gemeinden zu realisieren. Wegen dem Mangel an qualifiziertem Personal zur Durchführung der Arbeiten dürfte sich für die GFAP ein reiches Arbeitsgebiet eröffnen. Die Aktion RAV Subito setzt eine Abklärung der technischen und organisatorischen Anforderungen für die Verwirklichung der Ebenen 2 und 3, eventuell auch 9 voraus. Die Ebene 1 wird als existent vorausgesetzt.

Die GFAP bildete zwei Arbeitsgruppen zum Studium der Möglichkeit einer fristgerechten Durchführung. Die erste Gruppe nimmt sich der Möglichkeit einer Vergabe von Arbeit in die BRD oder nach Österreich an, die zweite Gruppe behandelt die Arbeit in der Schweiz. An einer Sitzung in Basel zeigte sich, dass ein Ziel von zehn Jahren nicht unrealistisch ist und dass die Finanzierung gelöst werden kann.

Das Interesse an der RAV erwacht in grösserem Umfang. Der Kanton Nidwalden möchte über sein ganzes Kantonsgebiet die RAV in Form eines Pilotprojektes durchführen. Die SBB möchten möglichst bald für den Ausbau der Linie Basel–Delsberg im Sinne der RAV arbeiten. Dies bedeutet, dass die SBB sich vorstellen, über die Ebenen 1, 2, 3 und wenn möglich 5 und 9 numerisch zu verfügen. Diese Aufgabe soll als zweites Pilotprojekt realisiert werden.

An der Ausstellung «Gemeinde 89» soll die RAV wiederum präsentiert werden, und zwar in enger Partnerschaft mit Dauerbenützern wie SBB, PTT, EW, Gas- und Wasserwerke sowie mit EDV-Firmen. Ein Entscheid über die Art und Weise der Durchführung erfolgt demnächst.

Dank den Aktivitäten von Prof. Kölbl in der GFAP für die Ausbildung von Berufsschullehrern in Zürich, Lausanne und Lugano ist einiges vorgekehrt, dass die RAV nicht an der Arbeitskapazität scheitern sollte. Die Lage auf dem Arbeitsmarkt hat allerdings zur Folge, dass der heute pro Jahr gegebene finanzielle

Rahmen nur etwa zur Hälfte ausgeschöpft wird.

Präsident Ch. Eidenbenz bemerkt zum Schluss der Ausführungen von Vermessungsdirektor Bregenzer, dass das Arbeitsvolumen von Bauwesen und Vermessung in entgegengesetzter Phasenlage schwingt. Heute sei das Bauwesen attraktiver, und ausserdem finde ein Umbruch der Methoden in der Vermessung statt.

Prof. Grün fragt konkret, welche Rolle ausländische Unternehmen spielen. Antwort des Vermessungsdirektors: Die Kartellkommission möchte Grenzen überschreiten, inbegriffen die Landesgrenzen.

R. Schneeberger erkundigt sich nach der Aktualisierung. Antwort des Vermessungsdirektors: Die Frage der Nachführung wird selbstverständlich im Zusammenhang mit dem Ganzen behandelt. R. Schneeberger: Genügen die Aufnahmen der Landestopographie nicht? Prof. Grün: Warum wird die Landestopographie nicht beauftragt, hinreichend genau zu fliegen?

Mit diesem Fragenmosaik schloss die Orientierung zum Thema Aktion RAV Subito.

7. Die 62. Hauptversammlung findet am 22. April 1989 auf Einladung der Firma Kern in Aarau statt.

Der Nachmittag war der Berichterstattung über den Kongress Kyoto gewidmet. Die Berichte der Korrespondenten wurden in Nr. 3/89 unserer Zeitschrift publiziert.

H. Aeschlimann



140. Sitzung der Schweiz. Geodätischen Kommission

Die 140. Sitzung der Schweizerischen Geodätischen Kommission fand am 24. Oktober 1988 in der Eidg. Technischen Hochschule Zürich statt. Der Präsident, Prof. Dr. H.-G. Kahle, begann pünktlich um 10.15 die öffentliche Veranstaltung vom Vormittag und freute sich, etwa zwei Dutzend Teilnehmer begrüßen zu dürfen.

Der *wissenschaftliche Teil* der Sitzung befasste sich mit dem

Beitrag der Geodäsie zum NEP 20: «Gegenwärtiger Stand der Forschungsarbeiten»

und umfasste die folgenden Vorträge:

St. Müller: NFP 20: Aktuelle Ergebnisse der Geophysik

M. Rothacher: GPS-Auswertung der GRANIT-Kampagne

E. Gubler: Rezente Vertikalbewegungen aus wiederholten Nivellements auf den Linien Bellinzona – Brissago und Visp – Zermatt

B. Wirth: Visp – Zermatt: GPS-gestützter Präzisionspolygonzug.

Der Präsident umriss einleitend das Ziel der Veranstaltung: Es ging darum, über ausgewählte Messkampagnen zu informieren und über vorläufige Zwischenresultate zu diskutieren.

Der Forschungsbeitrag der Geodäsie zum Nationalen Forschungsprogramm «Geologische Tiefenstruktur der Schweiz» steht unter dem Patronat der SGK. Sie koordiniert die Arbeiten, die im Rahmen dieses Programms von drei Instituten durchgeführt werden: vom Astronomischen Institut der Universität Bern, vom Bundesamt für Landestopographie, vom Institut für Geodäsie und Photogrammetrie der ETH Zürich.

Zu einem geologischen Forschungsprogramm kann die Geodäsie die folgenden Beiträge leisten:

1. Zur *Dichtebestimmung* mit Hilfe von Schwere- und Lotrichtungsmessungen sowie mit Geoidbestimmungen

2. Zur *Kinematik* von rezenten Krustenbewegungen mit terrestrischen und satellitengeodätischen Messtechniken.

Aus Zeitgründen war eine Beschränkung auf das zweite Thema, die *Kinematik*, angezeigt, während das erste Thema, die Dichtebestimmung, einer späteren Sitzung vorbehalten bleibt.

In den drei *geodätischen* Vorträgen ging es um die Unterthemen:

– Wiederholungsmessungen von bereits früher vermessenen Nivellementslinien zur Detektion von allfälligen rezenten Krustenbewegungen

– Etablierung neuer, alpenübergreifender Basislinien mit Hilfe von satellitengeodätischen Messtechniken als Basis für spätere Wiederholungen sowie Einbindung der regionalen Kinematik in die globale Plattentektonik

– Verknüpfung der bisherigen terrestrischen Messungen mit zukünftigen GPS-Messungen, insbesondere beim Problem der rezenten Höhenänderungen.

Herr Kahle freute sich ganz besonders, dass sich Prof. Dr. St. Müller freundlicherweise bereit erklärt hatte, einen *geophysikalischen* Einstieg in die Tiefenstruktur-Thematik des NFP 20 zu geben und über aktuelle Ergebnisse der *Geophysik* zu berichten.

Die nachstehenden Zusammenfassungen der Vorträge wurden von den Referenten in verdankenswerter Weise zur Verfügung gestellt.

NFP 20: Aktuelle Ergebnisse der Geophysik

Prof. Dr. St. Müller, Institut für Geophysik, Zürich

1. Einleitung

Ein Überblick über die aktuelle Seismizität im Mittelmeer- und Alpenraum zeigt, dass ein spornartiger Fortsatz der afrikanischen Lithosphärenplatte über den adriatischen Bereich bis in die Alpen reicht. Rund 7000 präzise lokalisierte Erdbeben, die sich in den zurückliegenden zehn Jahren ereigneten, bie-